

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 37 (1943-1944)
Heft: 1

Artikel: Das bernische Patriziat und die Regeneration
Autor: Gruner, Erich
Kapitel: I: Grundzüge des politischen Lebens im alten Bern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Grundzüge des politischen Lebens im alten Bern

1. Der Stadtstaat

Bern, dessen 750. Geburtstag im Jahr 1941 feierlich begangen worden ist, weist eine einzigartige Entwicklung auf. In früher Jugend schon vermochte die Zähringergründung den Rang einer freien Reichsstadt zu erwerben. Die territoriale Erweiterung ist beispiellos im Reichsgebiet nördlich der Alpen. Bern war bald Herr im Mittelland. Landschaft um Landschaft wurde dem stets grösser werden den Stadtstaat einverleibt. Der Mittel zur Erwerbung waren verschiedene. Oft war es wirtschaftliche Notlage, welche nachbarliche Feudale zu Verkauf und Verpfändung zwang. Grosse Teile fielen dem siegreichen Eroberer als Beutestücke nach Kriegszügen zu. So ward in drei Jahrhunderten der bernische Stadtstaat gebildet. — Bunt gewürfelt war das Ganze, wenig drückend das Gesetz, welches die zur Stadt gehörenden Landschaften zusammenfasste. Bern beherrschte zwar, was es erobert hatte; es behielt sich die Leitung der Staatspolitik vor. Doch umfing die Staatsgewalt nur beschränkte Bereiche. Die Stadt bot zum Kriege auf, war oberste Gerichtsinstanz und besass das Steuerrecht. Ihr gehörten zahlreiche Domänen; sie bezog grundherrliche Einkünfte und verfügte über verschiedene Regalien. Den Untertanen blieben ihre alten, von früheren Herren erworbenen Rechte und Freiheiten nach örtlicher und zeitlicher Verschiedenheit. Dieses Bild mittelalterlicher Ungleichheit wünschte die Regierung nicht zu stören, noch verlangte sie danach, durch Vereinheitlichung die Gemüter zu reizen. Mit Eifersucht wachte übrigens die Bevölkerung des Landes über ihre alten Rechte und hütete «Brief und Siegel». Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde kaum angetastet, denn die Regierung machte von ihrem Oberaufsichtsrecht nur im Notfall Gebrauch. In seinem Bezirk war der Landmann Herr und Meister. Er bestimmte über seine Ortsrechte, schützte eifrig seine Bräuche. Diese Selbständigkeit erfüllte ihn mit Genugtuung. Sie wog ihm auf, was er hätte vermissen können: dass er nämlich keinen Anteil an den Staatsgeschäften besass. Die Regierung war sich dieser Entlastung wohl bewusst. Darum hütete sie sich, den Untertanen in seinem Rechte zu beeinträchtigen.

Es ist dieser **k o r p o r a t i v e G r u n d z u g** des bernischen Staates, der die Staatsgesinnung des bernischen Regenten erst recht verstehen lässt. Denn die korporative Freiheit war es, dank der die politische Ungleichheit nicht stark empfunden wurde.

2. *Das Patriziat*

Der Zähringerstadt war die aristokratische Regierungsweise seit der Gründung nicht fremd. Mitglieder der adeligen Oberschicht erscheinen in den ersten Jahrzehnten des jungen Gemeinwesens als Leiter der Politik. Allerdings erfolgte 1294 ein demokratischer Aufstand. Damals sicherte sich der nichtadelige Teil der Bevölkerung gewisse Rechte. Sie wurden im sogenannten «Badstuberbrief» in Form einer primitiven Stadtverfassung verbrieft. Die Wahl der Beamten und des Grossen Rates wurde der Bürgerschaft übertragen. Ausgeschossene Quartiervertreter, die sogenannten Sechzehner, besorgten das Wahlgeschäft. Der Grosse Rat seinerseits ernannte die eigentliche Regierungsbehörde, den Kleinen Rat, an dessen Spitze ein Schultheiss stand. Später erhielten zwei Grossratsmitglieder, gleichsam Volkstribunen, Sitz im Kleinen Rat: die sogenannten Heimlicher. Die Tradition wollte es, dass später gerade dieses Amt als Vorstufe zum Eintritt in den Kleinen Rat diente. Diese Formen blieben mit geringen Verschiebungen bis 1831 erhalten. — Trotz der demokratischen Reform von 1294 wahrte sich die Oberschicht ihre einflussreiche Stellung. Das schnelle Anwachsen der Bürgerschaft machte — wie in andern Städten — die Einberufung der Burgergemeinde mehr und mehr unmöglich. Ihre Funktionen übernahm der Grosse Rat, für den sich der Name «Bürger» als Repräsentanten der Gesamtbürgerschaft einlebte.

Entscheidend für die Herausbildung des Patriziats waren die **R e f o r m a t i o n** und die **E r o b e r u n g d e r W a a d t**. Einmal war die Glaubenserneuerung begleitet vom Sieg neuer der Handwerkerschicht angehörender Geschlechter. Sie verdrängten zum Teil die alten adeligen Familien aus der politischen Vormachtstellung. Die Diesbach, Erlach, Mülinen und Bonstetten verloren die Vorrherrschaft im Kleinen Rat, da sie sich der neuen Bewegung nicht schnell genug angeschlossen hatten. Einige der mächtigsten Ritterdynastien starben im 15. und 16. Jahrhundert aus, so die Bubenberg, Scharnachtal, Ringoldingen und Mulern. Die Männer aus der Mittelschicht begannen in der leitenden Behörde den Platz mit den Rittern zu teilen. Es tauchten Geschlechter auf, die von jetzt an aus

dem Kranz der tonangebenden Familien nicht mehr verschwinden. In führender Stellung trifft man drei Familien, die an der Einführung der Reformation ein grosses Verdienst hatten, die Wattenwyl, Manuel und May. Mit ihnen erscheinen die Büren und Daxelhofer, die Graffenried und Kirchberger, die Frisching und Nägeli, die Ougspurger und Steiger, die Stürler und Willading, die Tillier und Thormann, Wurstemberger und Zehender. Die politische Zusammenarbeit führte bald zum gesellschaftlichen Zusammenschluss: eine neue **O b e r s c h i c h t** aus Adel und Bürgertum war im Entstehen.

Anderseits zeigte sich — eine Folge der Eroberung der Waadt — in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Hinzudrängen zu den Ämtern und Landvogteien. Solange es als Belastung und Bürde empfunden wurde, einen obrigkeitlichen Posten zu versehen, überliess man diese Aufgabe gerne den Reichen und widmete sich dem einträglicheren Gewerbe. Nun lockte es auch Handwerker zu regieren, da die Verwaltung einer Landvogtei ein gutes Einkommen versprach. Der Kreis der Auserwählten, die das Glück genossen, Landvogt zu werden, war der Grosse Rat. Aus seiner Mitte wurden die Beamten erkoren. Was war natürlicher, als dass in der Folge der Zugang zu diesem Vorhof des Glücks erschwert oder gar verriegelt wurde? Dies geschah auf zweierlei Art.

Um den eingesessenen Familien den Vorteil landvöglticher Verwaltung zu wahren, wurde die Aufnahme von Bürgern beschränkt. 1635 wurde den «Neuenburgern» der Zutritt zu den Ämtern erschwert, 1643 gar gesperrt. 1651 wurde das Burgerrecht geschlossen. Die nichtburgerliche Stadtbevölkerung war damit von der Regierung ausgeschlossen. Einige Familien erwarben sich noch die Gunst, als Burger minderen Rechtes aufgenommen zu werden, die sogenannten Ewigen Einwohner ohne Regimentsfähigkeit. Die Masse der Zugewanderten musste sich das Recht des Wohnsitzes jährlich erkaufen, die sogenannten Hintersassen. — Anderseits versuchte man, von den 450 regimentsfähigen Familien einen möglichst grossen Teil vom eigentlichen Regieren auszuschliessen. Dies geschah in langsamer, doch stetiger Entwicklung. Die mächtigen, seit Generationen tatsächlich regierenden Familien gewannen bei der Ergänzung des Grossen Rates immer mehr Einfluss auf das Wahlgeschäft. Das Kollegium der XVI, das nach Recht und Herkommen für den Grossen Rat die Fähigsten aus der Zahl aller regimentsfähigen Burger auslesen sollte, wählte nun nach verwandtschaftlichen Beziehungen. Der Kleine Rat, der ursprünglich zur Ergän-

zung des Grossen nur ein Empfehlungsrecht besessen hatte, verwandelte dieses in ein Ernennungsrecht. Das aristokratische Prinzip der *Selbstergänzung* des Grossen Rates wurde so durch die Gewohnheit von Jahrzehnten zum Siege geführt. Eine formelle Bestätigung dieser tatsächlichen Neuordnung erfolgte im Jahre 1649. Eine Verordnung entzog die Souveränität der Gemeinde und erteilte sie dem Grossen und Kleinen Rat. Damit war die *aristokratische Periode* bernischer Geschichte auch gesetzmäßig eingeleitet, obschon die Bedingungen praktisch lange vorher erfüllt waren. Die neue Oberschicht schaffte sich auch rechtlich einen gewissen Abstand von den gemeinen Burgern, indem sie den einflussreichen Familien ihrem Stande nach die drei Adelspartikeln «Wohledelvest», «Edelvest» und «Vest» zu tragen erlaubte.* Einige Jahre später wurde den sechs adligen Geschlechtern Bonstetten, Diesbach, Erlach, Luternau, Mülinen und Wattenwyl der Vorsitz im Kleinen Rat eingeräumt. Allerdings war damals die Entwicklung noch nicht auf ihrem Höhepunkt angelangt. Denn gerade einige der einflussreichsten Familien eroberten ihre Stellung erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so die Fellenberg, Fischer, Sinner, Tscharner, Jenner, Bucher, Lerber, Werdt und Muralt. Andere, deren Mitglieder bis ungefähr 1650 in den Verzeichnissen des Grossen und Kleinen Rates auftauchen, wurden aus ihrer Vorzugsstellung wieder herausgedrängt.**

So ist erst das 18. Jahrhundert das eigentliche *Zeitalter des Patriziats*. Der sich selbst ergänzende Grosser Rat war nun ein Kreis von Vertretern auserwählter Familien. Von der jährlichen Ergänzung war man abgewichen und hielt nur dann Wahlen ab, wenn die Zahl der Grossratsmitglieder unter 200 gesunken war. Dies ereignete sich durchschnittlich alle zehn Jahre. An diesen so genannten «Burgerbesetzungen» trachteten die Mitglieder des Kleinen Rates und des Kollegiums der XVI danach, möglichst viele Verwandte in den Rat hineinzubefördern. Von den 90 bis 100 zu vergebenden Stellen fielen so die meisten durch Nomination oder Empfehlung Verwandten, Söhnen und Schwiegersöhnen der Wahl-

* Den Titel «Wohledelvest» durften die sechs oben aufgeführten adeligen Familien tragen. Als «Edelvest» galten die May, Lombach, Muralt, Manuel, Gingins, Gross, Steiger (weiss) und Tscharner. Als «Vest» bezeichneten wir die Graffenried, Daxelhofer, Kirchberger, Tillier, von Büren, Frisching, Morlot, Stürler, Willading, Wurstemberger, Thormann, Zehender, Lentulus und Sinner.

** Einige seien hier aufgezählt: die Bitzius, Dittlinger, Geyser, Henzi, Hermann, Kasthofer, König, Kuhn, Tillmann, Tribble und Weyermann.

herren zu. Nur fünf bis zehn Sitze blieben zur freien Besetzung übrig. Aber auch diese beanspruchten die einflussreichen Familien für ihre Schützlinge. War ein Wahlherr Vater oder Onkel einer heiratsfähigen Tochter, so wurde sie von den Kandidaten, denen noch keine sichere Ernennung blühte, umschwärmte, da sie zur Promotion in den Grossen Rat verhalf. Da sie ihrem zukünftigen Manne dadurch das «Barett» — die Kopfbedeckung der Grossratsmitglieder — einbrachte, pflegte man sie als «Barettlütcher» zu bezeichnen. Dieser Praxis ist es zuzuschreiben, dass die Zahl der wirklich regierenden Familien im 18. Jahrhundert auf 75 herabsank, so dass man sich schliesslich gezwungen sah, dieser Entwicklung auf gesetzlichem Wege Halt zu gebieten.* Man bestimmte kurz vor dem Fall des alten Bern ein gesetzliches Minimum der im Grossen Rat vertretenen Familien. Von den 75 Geschlechtern aber war kaum der dritte Teil wirklich einflussreich. Die sogenannten neun «Grossen Familien»** stellten im Jahre 1775 von den 299 Mitgliedern des Grossen Rates allein 114. Eine einzige Burgerbesetzung konnte über die politische Bedeutung einer Kleinen Familie entscheiden.

Dass bei diesem System sich allerlei Missbräuche einschlichen, verhehlten sich einsichtige Patrizier nicht. Sigmund Wagner hebt in seinem «Goldenen Zeitalter Berns» die Schattenseiten bewusst hervor. Ein Geist wie Karl Victor von Bonstetten konnte darüber nicht wegkommen. Schultheiss Fischer behauptet, dass gerade diese Wahlmissbräuche den Sturz des alten Bern herbeigeführt hätten. Ihnen gibt er Schuld für vieles, was der Restaurationsregierung als Schwäche vorgeworfen wurde. Sagt er doch, zurückblickend auf Berns unglücklichen Untergang: «Das alte Bern unterlag weniger den Fehlern und Mängeln seiner Regierung als den Folgen unklug, befriedigter und unklug beleidigter Ansprüche.»¹⁾

Wie sehr diese Wahlpraxis auf Brauch und Herkommen, nicht aber auf Gesetz beruhte, beweisen uns die bei Anlass der Burgerbesetzungen jeweils amtlich herausgegebenen Listen. Diese ausführlichen Verzeichnisse führten die Namen aller regimentsfähigen Burger auf. Es wurde also bis 1798, ja bis 1830 an der Theorie fest-

* Diese Familien — die Zahl schwankt zwischen 70 und 80 — bildeten das sogenannte Patriziat. Oft gehörten ihm zwar nur einzelne Zweige eines Geschlechtes an. Die Namen der betreffenden Familien, soweit sie 1816 noch im Grossen Rat vertreten waren, sind S. 29 aufgezählt.

** Laut einer im Archiv der Familie von Jenner vorhandenen Liste sind es die Familien Wattenwyl, Graffenried, Jenner, Stürler, May, Fischer, Tscharner, Steiger (weiss) und Sinner.

gehalten, dass jeder Burger der Stadt zu allen Ämtern wählbar sei. Es gab eben gesetzlich kein Patriziat. Natürlich empfanden die Mitglieder der ungefähr 300 nichtregierenden regimentsfähigen Familien den Ausschluss um so stärker, als immer betont wurde, eine Sonderstellung irgendeiner Gruppe von Familien gebe es nicht. Sie verbitterten in einem aussichtslosen Dasein. Daher brach sich die Unzufriedenheit 1749 in einer Verschwörung Bahn. Da sie wegen Verrat missglückte, wurden die minderen Burger in ihr dumpfes Dasein zurückgedrängt. Im 19. Jahrhundert wurde die Gelegenheit verpasst, den Graben auszufüllen. So blieb die Opposition der nichtregierenden Burger eine stete Belastung für das aristokratische Regiment.

*

Den eben geschilderten politischen Gegensatz verschärfte eine tiefe Kluft im gesellschaftlichen Leben der Stadt. Die den politischen Einfluss besitzenden Familien schlossen sich langsam zu einer tonangebenden Gesellschaftsschicht ab. Dieser Prozess spielte sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts ab. Die Zunftstuben, noch im 17. Jahrhundert Treffpunkt der männlichen Bevölkerung aller Schichten, wurden von den Patriziern nicht mehr besucht. Französische und holländische Vorbilder weckten das Verlangen nach geschlossener Gesellschaft. Der Hang zu französischer Sprache, Mode und Literatur verband sich mit der Freude, es den Franzosen in Lebenshaltung und Vergnügen nachzutun. Die Frau rückte in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Die Dame des Hauses veranstaltete nun im eigenen Heim Anlässe, an denen Männer und Frauen in gleicher Weise teilnehmen konnten. Das Bedürfnis nach Unterhaltung stieg. Theater, Konzert und Tanz vereinigten die hohen Herrschaften im Hôtel de musique, in der 1759 gegründeten «Grande société».

Von diesen Genüssen waren wiederum die minderen Burger ausgeschlossen. Kaum konnten sie je einen Blick in den verschlossenen Garten werfen und etwas von der Stimmung erhaschen. Neid und Missgunst erwuchsen daraus; sie stärkten die Gedanken des Hasses. Übermütiges Benehmen, das sich einige wenige Patrizier zuschulden kommen liessen, vertiefte die Kluft und bürdete dem ganzen Stand den Vorwurf stolzen hochfahrenden Wesens auf. Als im Aufklärungszeitalter sorgfältige Bildung für die patrizische Jugend als standesgemäß erachtet wurde, war ein weiteres Moment der Trennung geschaffen. Privaterziehung sonderte nun den jungen

Patrizier von seinem Altersgenossen aus bürgerlichen Kreisen ab. Denn eine solche konnte sich der nichtpatrizische Burger nicht leisten.

Das Gefühl politischer Überlegenheit, verbunden mit dem Wunsch nach höherer Geselligkeit in geschlossenem Kreise, gaben dem Patriziate jenes besondere Gepräge, das von Aussenstehenden als Stolz und Eigendünkel gebucht wurde. Lebensart und gesellige Verhältnisse bestimmten oft mehr den Rang als das politische Vorrecht. Denn es gab viele Patrizier, die nie in die Regierung gelangten. Die Familie war auch nicht eigentlich Trägerin der patrizischen Kultur. Denn ein- und dieselbe Familie hatte Zweige, die man zum Patriziate zählte, andere, die nicht dazu gerechnet wurden.

*

In drei Funktionen erschöpfte sich die Tätigkeit des Patriziers. Er war Staatsdiener, Bauer und Soldat. Er pflegte die Tugenden, welche schon dem römischen Patrizier lebensweisend waren.

Im Staatsdienst fand der Patrizier seine Hauptbefriedigung. Von früher Jugend an wurde er darauf vorbereitet. Im Umgang mit gleichaltrigen Standesgenossen erwarb er sich in der Vereinigung des sogenannten Äusseren Standes Vertrautheit mit der formalen Seite der Regierungskunst. Erlaubte es das Vermögen, so holte sich der Sohn an ausländischen Hochschulen die Bildung. Der Praxis wurde aber der Vorzug gegeben. Die Erfahrung älterer Regenten nahm der angehende auf den Weg mit. Deshalb wurden die Söhne oft durch den Vater im täglichen Gespräch angeleitet. Als Privileg galt es, die Magistrate auf die Tagsatzung zu begleiten. Im Kanzleidienst sind bekannte Berner gross geworden. Eine starke, beinahe unverletzliche Tradition beherrschte den Staatsdienst. Mochte auch dann und wann eine unberühmte Grösse einen Sessel im Kleinen Rat erobern, einen hervorragenden Kopf dabei verdrängend: der Mangel wurde behoben durch die Macht der Gewohnheit, durch den über dem ganzen Stande waltenden Geist, der die Einflüsse einzelner dämpfte. Als Vorschule zum Regieren galt auch der Dienst als Offizier in fremden Armeen. Die Vorzüge des Soldaten haben das Ansehen des Berner Landvogts je und je verstärkt. Als Landwirt blieb der Patrizier mit dem Landvolke verbunden. Es gab kaum ein Mitglied des Grossen Rates, das nicht in der Nähe der Stadt, im deutschen oder welschen Kantonsteil ein

Landgut besass. Soweit die Staatsgeschäfte es erlaubten, bebauten die Patrizier ihre Güter selbst oder leiteten wenigstens den Anbau. Der so entstandenen Verbindung dankten sie es, wenn sie allenthalben Einfluss und Ansehen genossen. Dieser Schule waren sie verpflichtet, wenn sie auf der Landvogtei sich mit den Bedürfnissen der Landbevölkerung vertraut zeigten. Ein ungeschriebenes Gesetz dagegen verbot einem Mann von Stand, sich mit gewinnbringenden Nebengeschäften zu befassen. Einzig den aus eigenen Reben gewonnenen Wein zu vertreiben, war ihm erlaubt. Im 18. Jahrhundert war es der Standesehrre auch nicht zuwider, Bankgeschäfte zu treiben.

*

Im Staatsleben herrschten strenge *Standesmaximen*. So scharf die Herrscherschicht ihre Vorrechte nach aussen hin behauptete, so streng war der Geist, der den Stand vor innerer Zersetzung bewahrte und frisch erhielt. Der Übermacht einzelner Familien, im 18. Jahrhundert dann und wann drohend, wurden Schranken gesetzt. Der Beschluss von 1765, dass jedes Geschlecht nur ein Mitglied in den Kleinen Rat entsenden dürfe, steuerte dem erdrückenden Einfluss der «Grossen Familien». Bei Wahlen hatten ferner alle Verwandten und Angeheirateten den Austritt zu nehmen. Um ja persönlichen Machenschaften vorzubeugen, fand das Lossystem eine immer grössere Verwendung. — Im Rat galt der einzelne wenig. Persönliche Gefühle und Sonderinteressen hatten zu schweigen. Das Gesamtinteresse und das gemeine Wohl aller Untertanen war geboten. Der junge Regent fühlte sich der grossen Linie in Staat und Geschichte verpflichtet und fügte sich willig ein. Hier wuchs sein Pflichtgefühl, hier stärkte sich das Verantwortungsbewusstsein. Zählte er sich zu den Berufenen, so wusste er jederzeit, was er der Gesamtheit und dem Volke schuldig war. In seinem Entschluss lenkte ihn nicht persönliches Gutdünken, sondern ein höherer Einsicht gehorchender ritterlicher Geist. Deshalb fand er sich auch in all den schwierigen Fällen einer bunten Praxis zurecht. Gerechtigkeit und Herrschersinn des bernischen Magistraten waren sprichwörtlich, weil die Gesamtheit die Missgriffe des einzelnen nicht deckte. Willkür war selten zu treffen und wurde streng geahndet. Denn auch innerhalb des Standes beobachteten sich die Männer gegenseitig. «In Streithändeln musste die Regierung zweimal Recht haben, um nicht zu verlieren.»²⁾

In den Verhandlungen war Bedächtigkeit nicht nur Ausdruck des Berner Temperaments. Der Geist der Besonnenheit und des Ab-

wägens entsprang eben der Gebundenheit an die grosse Linie. Diese war es auch, welche das Verhältnis zum Untertanen weitgehend bestimmte. Ihm gegenüber herrschte ein gleichbleibendes Verhältnis des Wohlwollens. Der Regent betrachtete sich nicht als uneingeschränkten Herrn, sondern als Haushalter anvertrauter Güter, die er zum Besten des Landes verwendete und aufnete. Ohne willkürliche Auflagen mehrte sich der Staatsschatz durch Einkünfte aus Domänen, Zehnten und Bodenzinsen. Indirekte Steuern wie Salz- und Ohmgelder, Böspfennig und Zölle spiesen das Ersparte beträchtlich. Im 18. Jahrhundert begann die Regierung schliesslich Kapitalien an auswärtige Mächte auszuleihen. Die Zinsen aus diesen Geldern wurden ebenfalls kapitalisiert.

*

Die Standesmaxime machte vor dem *privaten Leben* nicht halt. Deutlich war die Sorge, keine allzu grossen Vermögen entstehen zu lassen. Man räumte übermäßigem Reichtum keine Wirkung ein, da er hätte gefährlich werden können. Die Stadtsatzung bestimmte unter anderem, dass das Sässhaus immer dem jüngsten Sohne vererbt werden müsse. Die Verordnung über Familienkisten von 1740 schlug den Geschlechtern allzu mächtige Waffen aus der Hand. Die Liste der Kontributionspflichtigen vom Jahre 1798 weist eine eigenartige Ausgeglichenheit patrizischer Vermögen auf. Lebensführung und Haushalt hatten sich den ungeschriebenen Standesvorschriften ebenso sehr zu fügen. Grosse Ausgaben, Gastereien und protziges Verschwenden waren nicht weniger verpönt als das emsige Sparen zum Anhäufen eines Riesenvermögens. Schultheiss Fischer betont, dass moralische und staatsmännische Qualitäten den materiellen stets vorgezogen worden seien: «Das Ansehen in Bern gebührte weit mehr der Wirksamkeit in einer höheren Stelle als dem Glanze des äusseren Lebens. Das moralische Erbe eines im Dienste der Republik geachteten Mannes diente mehr zur Empfehlung der Söhne als einige Schriften mehr oder weniger im Zinsrodel.»³⁾

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zeigte sich ein deutliches Abweichen von dieser Linie. Übertriebener Luxus und Überschätzung materieller Vorteile zerrütteten die Geschlossenheit des Standes, brachten ihn schliesslich zu Fall. Die Jugend war allzu sehr auf die Äusserlichkeiten des Lebens bedacht. K. V. von Bonstetten warnte vergeblich. Es stösst ab, im Tagebuch eines jungen Patriziers beinahe nur Berichte über die Vermögensverhältnisse

seiner Standesgenossen zu lesen. Seine Tageschronik weist fast keine andern Einträge auf als Vermögensaufstellungen verstorbener und heiratsfähiger Personen.⁴⁾

Die Aristokratie war noch andern Gefahren ausgesetzt. Sie konnte sich vor ihnen nicht eigentlich schützen, weil diese durch die aristokratische Form selbst bedingt waren. Die Patrizier beugten sich willig der Tradition. Dies verleitete sie oft dazu, an überlebten Zuständen festzuhalten. Daraus erwuchs eine gewisse Schwerfälligkeit, die verhinderte, sich zeitgemäß zu wandeln. Man wähnte, wenn man mit der Entwicklung Schritt halte, verrate man die erbten Grundsätze und verletze die Tradition. Vor lauter Bedächtigkeit und Abwägen liess man wertvolle Zeit vorüberstreichen und floh die Auseinandersetzung mit dem Neuen. — Die gesellschaftliche Ausschliesslichkeit hatte eine grosse Ausgeglichenheit innerhalb des Standes zur Folge. Dies wirkte sich vorteilhaft dahin aus, dass die Fähigkeiten — gleichsam in konzentrierter Form — in kleinem Kreis vererbt wurden. Die Inzucht brachte es aber mit sich, dass die ausgeprägten Charaktere auf Kosten eines Durchschnittstypus seltener wurden. Die abweichenden, meist hervorragenden und politisch der Entwicklung vorausseilenden Individuen wurden als Sonderlinge angesehen und oft nicht richtig eingeschätzt.

Wohl wurde durch diese Mängel das Patriziat am Ende des 18. Jahrhunderts innerlich geschwächt. Es vermochte dem Ansturm der französischen Revolutionsheere keinen einheitlichen Widerstand mehr entgegenzusetzen. Und doch hatte es zu eben jener Zeit einen Mann hervorgebracht, der ein Staatsleiter grossen Formates war: den letzten Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger. Im Jahre 1803 besass das Patriziat so viele hervorragende Köpfe, dass der Neuaufbau des Staates mit Hilfe dieser noch unverbrauchten Kräfte vollzogen werden konnte.

3. Die Staatsauffassung des Patriziers

Der Patrizier sah die Staatsgewalt historisch und traditionell begründet. Sie war der Stadt seit ihrem Anbeginn gegeben und hatte die Grösse des Staates begründet. Was die Stadt im Laufe der Zeit erobert, gekauft, durch Verträge und Pfändung sich zu eigen gemacht hatte, das war in den Augen des Berners ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum. Verträge mit den Untertanen waren die Bindemittel. Die Regierung achtete die Bedingungen, unter denen der Untertan in den Staatsverband aufgenommen worden war. Sie ver-

stieß nicht gegen die alten Gewohnheiten und das Herkommen ihrer Untertanen. Dem Patrizier wäre es nicht eingefallen, sich Gedanken über die Berechtigung seiner Herrschaft zu machen. Wie ein Landmann sich als rechtmäßigen Besitzer des von ihm erworbenen Gutes betrachtet, so wusste sich die Regierung als rechtmäßigen Herrn des Landes.

Die Reformation wies dem Staat neue Pflichten und Aufgaben zu. Auch seine Rechte vermehrten sich. Die Staatsgewalt und die Bedeutung des Staats wurden verstärkt. Denn die Regierung betrachtete sich nun als Gottes Stellvertreterin auf Erden. Sie fühlte sich verpflichtet, Gottes Weltordnung aufrechtzuhalten. Den Glauben an diesen göttlichen Auftrag erhob der Patrizier zum Staatsprinzip. Er verkündete, Gott habe die Obrigkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzt, so wie die Natur das Haupt der Familie mit Gewalt über die Seinen ausgestattet habe. Der göttlichen Ordnung wurde die natürliche gleichgesetzt.

Doch nicht allein der Glaube an das historisch begründete Recht und an die göttliche Einsetzung festigte die Überzeugung des Patriziats. Der Patrizier fühlte und glaubte sich dazu berufen. Denn er allein besaß die Fähigkeit zum Regieren, erworben im Milieu, in welchem er aufwuchs. Ihm schenkte das Volk sein Vertrauen, seine Liebe. Durch seine Anhänglichkeit bewies es, dass es unter seiner landesväterlichen Regierung glücklich und zufrieden leben konnte. Dieses Vertrauen des Volkes bedeutete letzten Endes die sicherste Grundlage für die Regierung. Deshalb durfte sie es wagen, unbewaffnet einem bewaffneten und mit alten Rechten versehenen Volke zu gebieten.

II. Die Wiederherstellung der aristokratischen Regierungsgewalt

1. Verfassungskämpfe

Dem patrizischen Regiment bereitete der Franzoseneinfall von 1798 ein jähes Ende. Die «Ein und unteilbare Republik» bahnte neuen nachdrängenden Kräften einen Weg. Doch weil das neue Gebilde nicht lebensfähig war, verordnete Napoleon der Schweiz seine Mediationsverfassung. Das stark beschnittene Bern erhielt einen Teil seiner alten Selbständigkeit zurück. Die neue Kantonalverfassung besaß demokratische Züge. Doch verhinderte man eine all-